

- Produktionsmittelhandel) < zu gewährleisten, daß Lieferungen handelsüblicher Erzeugnisse für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln auch kurzfristig gewährleistet werden,
- d) Die Fondsträger haben gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen den Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln für die in die verbraucherseitige Planung einbezogenen Erzeugnisgruppen als Grundlage der Bedarfsabstimmung und -begründung in der verbraucherseitigen Planinformation (Vordruck 1801) in der Zeile 6 bzw. in einer Leerzeile des Vordruckes 1802 gesondert auszuweisen.
- 10.5. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 160):
Für S- und M-Positionen; die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1979 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen werden, ist die lieferseitige Bilanzinformation zu Preisen per 1.1.1979 und zusätzlich gemäß Ziff. 10.1. zu Preisen per 1.1.1978 auszuarbeiten.
- 10.6. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 1.4. (S. 166):
Die Nomenklatur ist nicht anzuwenden. Die Normative der Vorratshaltung sind gemäß der für 1977 geltenden Nomenklatur auszuarbeiten.
- 10.7. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.1. Abs. 2 (S. 229):
Die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, wirtschaftsleitenden Organe sowie bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, anstelle von Vordrucken ablochkfähige EDV-Drucklisten entgegenzunehmen, wenn diese den Festlegungen im Teil I Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ und Abschnitt „Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben“ entsprechen.
- 10.8. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.2.2. Abs. 5 (S. 239):
In Zeile 17. des Vordruckes 1801 ist zusätzlich der Bedarf aus NSW-Import als Darunterposition der Zeile 14 „Bedarf aus Staatsfonds“ für alle NSW-Importe nachzuweisen, für die den Fondsträgern die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs und des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs vorliegt. Die Nachweisführung auf den Vordrucken 1801 bzw. 1802 hat durch die Verbraucher für spezifische NSW-Importe zu erfolgen.
Für Erzeugnispositionen, bei denen die verbraucherseitige Planung auf dem Vordruck 1802 (im Bilanzverzeichnis mit „A“ gekennzeichneten Positionen) erfolgt, haben diese Angaben in Zeile 7 (KA = 10, FK = 1; Lsp. 39—45) als Darunterposition der Zeile 3 „Gesamtbedarf“ zu erfolgen.
Der NSW-Import für das Folgejahr ist in der Zeile KA = 10, FK = 2, Lsp. 74—80 auszuweisen.
- 10.9. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 Buchst. e (S. 247):
a) In den Entwürfen der MAK-Bilanzen (Vordruck 1711 — Rückseite) sind die Valutagegenwerte in Leerzeilen auszuweisen:
— Abschnitt Aufkommen
mit Zeilen-Nr. 1511 Import SW in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 1521 Import UdSSR in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 1541 Import NSW in 1 000 VM
mit Zeilen-Nr. 1409 Produktion an Zulieferungen für den Anlagenexport in ME
— Abschnitt Verwendung
mit Zeilen-Nr. 2211 Export SW in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 2221 Export UdSSR in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 2241 Export NSW in 1 000 VM
b) Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 (MAK-Bilanz) ist im Teil Verwendung die Zeile „Darunter für Bevölkerung“ im Wert zu IAP mit der Zeilen-Nr. 2161 auszuweisen.
c) Für MAK-Bilanzen im Wertausdruck sind die Festlegungen gemäß Ziff. 3.3. zur Anwendung einheitlicher Industrieabgabepreise verbindlich.
- 10.10. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 und 4 (S. 247):
Über NSW-Importe sind als Anlage zur MAK-Bilanz (Vordruck 1712 bzw. 1713) folgende Angaben durch die

bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe nach Versorgungsbereichen zu erarbeiten und auszuweisen (auf Vordruck 1702) und mit den MAK-Bilanzen einzureichen (außer für NSW-Importe, die ausschließlich für die Versorgung der Bevölkerung vorgesehen sind):

Als Anlage zum Vordruck	Als Anlage zum Vordruck
1712	1713
VK = 361	VK = 363
KA = 60	KA = 60
FK = 4	FK = 4

Lsp. 31—37 (4stellig verwenden) WO-Nr. d. Versorgungsbereiches

Lsp. 39—45 Bedarfsdeckung Basisjahr	in ME
Lsp. 46—52 Bedarf Planjahr	in ME
Lsp. 53-59	in VM
Lsp. 60—66 Bedarfsdeckung Planjahr	in ME
Lsp. 67-73	in VM

Der Vordruck 1702 ist als Anlage zur MAK-Bilanz für jede Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses gesondert zu erarbeiten. Die Angaben in VM sind nur für die jeweils erste Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses einzutragen.

10.11. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 bis 6 (S. 247):

In den S- und M-Bilanzen (Vordrucke 1712 bis 1715 und 1721) sind in einer gesonderten Zeile mit der WLO-Nr. 7800 zusammengefaßte Angaben für Vereinigungen organisationseigener Betriebe auszuweisen.

10.12. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 3 Buchst. e (S. 248):

Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind als Anlage zu den MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1702 die Lieferungen des Produktionsmittelhandels nach hauptbeteiligten Versorgungsbereichen für die Positionen der Nomenklatur gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 688/9 des Gesetzblattes) einzureichen:

Als Anlage zum Vordruck	Als Anlage zum Vordruck
1712	1713
VK = 361	VK = 363
KA = 60	KA = 60
FK = 2	FK = 2

10.13. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 6 (S. 251):

Für Erzeugnisse, bei denen gemäß Ziff. 3. die einheitliche Bewertung der industriellen Warenproduktion für das Inland und für den Export bei der Planung und Abrechnung erfolgt, sind als Anlage zum Vordruck 1721 auf dem Vordruck 1702 folgende Kennziffern je Verantwortungsbereich (Ministerium) nachzuweisen:

VK = 370 KA = 10 FK = 4

Lsp. 39—45 Export gesamt zu BP
Lsp. 46—52 Export SW zu BP
Lsp. 53—59 Export NSW zu BP
Lsp. 60—66 Export SW zu IAP
Lsp. 67—73 Export NSW zu IAP

Für Erzeugnispositionen, die in wertmäßigen Maßeinheiten geplant werden, können die Angaben zu den Lochspalten 60—73 (Export zu IAP) entfallen.

10.14. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 6.1. (S. 170):

Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben zur Präzisierung bestehender und zur Ausarbeitung weiterer staatlicher Mindestvorräte für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zuliefererzeugnisse die Nomenklaturen in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft festzulegen und den zuständigen Ministerien (Liefer- und Verbrauchereiche) zu übergeben. Die erarbeiteten Vorschläge der staatlich verbindlichen Mindestvorräte sind von den zuständigen Ministerien den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben und von diesen nach Prüfung und in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft zu bestätigen.

10.15. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 7.3. Abs. 2 (S. 174):

Die Planung von Plastabfällen ist ohne Begrenzung des Jahresaufkommens von den Anfallstellen durchzuführen.